

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Ortschaftsrat Steinenberg	05.11.2025	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	18.11.2025	öffentlich

Neubau Carport mit Überdachung, Traubenweg 5/1 in Steinenberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen für den Neubau Carport mit Überdachung Garage auf dem Grundstück Traubenweg 5/1, Flst. 1915, in Steinenberg wird hergestellt.
2. Das Dach des Carports ist zu begrünen.
3. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern, oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten, soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist (§ 48b Abs. 3 WG-BW).
4. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Sachverhalt

Beantragt wird der Neubau eines Carports mit Überdachung der bestehenden Garage auf dem Grundstück Traubenweg 5/1, Flst. 1915, in Steinenberg. Der Carport soll mit einer Länge von 8,65 m und einer Breite von 5,92 m errichtet werden und grenzt im Süden an die Grundstücksgrenze an. Der Carport ist mit einem Satteldach mit 2 Grad Dachneigung und einer Höhe von 2,89 m geplant. Der Dachvorsprung beträgt 0,50 m. Das Satteldach erhält eine extensive Dachbegrünung.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Klinglen“ aus dem Jahr 1979 sowie „Dachaufbauten Klinglen“ aus dem Jahr 1994, welcher lediglich Festsetzungen zu Dachaufbauten enthält. Die Baugrenzen sind durch Baufenster geregelt.

Der Carport ist in nichtüberbaubarer Fläche geplant. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist deshalb erforderlich.

Die bestehende Garage wurde in nichtüberbaubarer Fläche erstellt. Eine Baugenehmigung/Befreiung vom 05.08.1985 liegt vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Gegen den Neubau des Carports mit Überdachung der Garage bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet bereits Befreiungen bezüglich der Inanspruchnahme von überbaubarer Fläche für Garagen und auch einer Überdachung erteilt wurde. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern, oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten, soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist (§ 48b Abs. 3 WG-BW). Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Anlage/n:

Lageplan

Ansicht Nord

Ansicht Ost

Ansicht Süd

Ansicht West